

**Promotionsordnung
der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Sozialwissen-
schaften**

vom 27. Juni 2013

(Bekanntmachung des Rektorats Nr. 17/2013 vom 10. Juli 2013)

1. Änderung vom 6. Juni 2016

(Bekanntmachung des Rektorats Nr. 16/2016 vom 10. Juni 2016)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o. g. Änderungssatzung eingearbeitet ist. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Bezeichnung Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich ein.

§ 1 Art der Promotion

- (1) Die Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim verleiht den Grad eines Doktors / einer Doktorin der Sozialwissenschaften (Dr. rer. soc.) grundsätzlich aufgrund eines Promotionsstudiums und einer Promotionsprüfung.
- (2) Promotionsfächer sind:
 - Politikwissenschaft
 - Psychologie
 - Soziologie
- (3) Wird eine Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Hochschule durchgeführt, ist hierfür mit der ausländischen Hochschule eine Vereinbarung in Form eines Rahmenvertrages oder eines auf einen Einzeldoktoranden bezogenen Kooperationsvertrages zu treffen, welcher von den Rektoren der beiden Hochschulen zu unterzeichnen ist. Der Promotionsausschuss sowie bei Doktoranden des Center for Doctoral Studies in Social and Behavioral Sciences (CDSS) die Auswahl- und Prüfungskommission des CDSS, müssen dieser Vereinbarung zustimmen. Die Vereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten des gemeinsamen Promotionsverfahrens enthalten. Sie hat bestehende Promotionsordnungen und gegebenenfalls die Studienordnungen beteiligter Promotionsstudiengänge beider Hochschulen zu berücksichtigen.

§ 2 Zweck und Inhalt des Promotionsstudiums und der Promotionsprüfung

- (1) Die Promotionsprüfung bildet grundsätzlich den Abschluss des Promotionsstudiums. Das Promotionsstudium vermittelt die Kenntnisse des aktuellen Stands der wissenschaftlichen Forschung und Methoden des Fachs und dient dem Nachweis der Fähigkeit des Doktoranden zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit. In ihm zeigt der Doktorand seine Kompetenz auf, neue Forschungsfragen seines Promotionsfaches zu definieren und mit angemessenen Forschungsmethoden zu bearbeiten.

- (2) Die Promotionsprüfung setzt sich aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung zusammen. Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung einer Dissertation. Die mündliche Prüfung findet in Form einer Disputation statt.
- (3) Die Dissertation dient dem Nachweis der Fähigkeit des Doktoranden zu selbstständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit. In ihr hat der Doktorand eigene Forschungsergebnisse, welche neue wissenschaftliche Erkenntnisse vermitteln, in Form einer Monografie oder einer publikationsbasierten Dissertation darzulegen. In letztere können wissenschaftliche Veröffentlichungen oder zur Veröffentlichung vorgesehene Manuskripte des Doktoranden einbezogen werden; auch in diesem Fall ist eine auf das Thema ausgerichtete schlüssige Gesamtkonzeption vorzulegen.
- (4) Die Disputation dient dem Nachweis der Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskurs. In ihr trägt der Doktorand die wesentlichen Inhalte seiner Dissertation vor und verteidigt diese in einem anschließenden Kolloquium gegenüber den Mitgliedern der Prüfungskommission. Dabei hat er sich mit den Methoden und den Ergebnissen seiner Arbeit, dem Stellenwert der wissenschaftlichen Erkenntnisse seiner Dissertation sowie mit angrenzenden Fragen aus dem Promotionsfach in wissenschaftlich fundierter Weise auseinanderzusetzen.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Entscheidungen im Promotionsverfahren werden vom Promotionsausschuss getroffen, soweit nach dieser Promotionsordnung nicht der Dekan oder die Prüfungskommission zuständig ist.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus den Professoren, Honorarprofessoren und Juniorprofessoren, den promovierten Nachwuchsgruppenleitern und den Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren der Fakultät für Sozialwissenschaften. Endet für ein Mitglied des Promotionsausschusses die Zugehörigkeit zur Fakultät für Sozialwissenschaften, kann es für bis zu drei Jahre die in dieser Promotionsordnung genannten Funktionen weiterhin ausüben. Privatdozenten, die nicht hauptamtlich an der Universität Mannheim beschäftigt sind, und der Vorstand des Promovierendenkonvents der Fakultät für Sozialwissenschaften, können an den Entscheidungen beratend mitwirken. Den Vorsitz führt der Dekan oder ein von ihm bestellter Vertreter.
- (3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er tagt nicht öffentlich.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen des Promotionsausschusses wird eine Niederschrift gefertigt, die auch den Wortlaut der Beschlüsse enthält.
- (6) Über die Beratungsgegenstände sowie die Beratungsunterlagen ist Verschwiegenheit zu wahren.

§ 4 Voraussetzungen für die Promotion

- (1) Als Doktorand wird in der Regel nur angenommen, wer in der Bundesrepublik Deutschland die Abschlussprüfung
 - a) eines Masterstudiengangs oder
 - b) eines Studiengangs gemäß § 38 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 2 und 3 des Landeshochschulgesetzes

im Promotionsfach mindestens mit der Gesamtnote „gut“ bestanden hat. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag des Bewerbers von letzterem Erfordernis absehen.

- (2) Studienabschlüsse, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Alle für die Anerkennung erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Abschlüsse sind durch den Bewerber bereitzustellen. Über die Anerkennung entscheidet der Promotionsausschuss.
- (3) Besonders qualifizierte Absolventen eines Bachelor-Studiengangs oder eines Staatsexamensstudiengangs im Promotionsfach, die nicht unter Absatz 1 fallen, können zum Promotionsstudiengang am CDSS zugelassen werden. Gleiches gilt für besonders qualifizierte Absolventen eines Diplomstudiengangs einer Fachhochschule, einer Berufsakademie und der Notarakademie Baden-Württemberg.

§ 5 Antrag auf Annahme als Doktorand

- (1) Der Antrag auf Annahme als Doktorand ist schriftlich an den Dekan der Fakultät zu richten.
- (2) Der Antrag hat zu enthalten:
Bei Studierenden des CDSS den Bescheid über die Zulassung zum Promotionsstudiengang sowie die mit den als Betreuer vorgesehenen Personen getroffene schriftliche Promotionsvereinbarung. Bei allen anderen Antragstellern
 - a) die Angabe des Promotionsfaches,
 - b) den vorläufigen Arbeitstitel der geplanten Dissertation,
 - c) die Namen des Erstbetreuers und des Zweitbetreuers nach § 8 und die mit ihnen getroffene schriftliche Promotionsvereinbarung,
 - d) das Originalzeugnis in deutscher oder englischer Sprache, bzw. in einer von einem staatlichen Übersetzer angefertigten Übersetzung in die deutsche oder englische Sprache, über eine der in § 4 als Voraussetzung für die Promotion genannten Abschlussprüfung.
 - e) die eigenhändig unterschriebene Darstellung des Lebenslaufs und des akademischen Werdegangs des Bewerbers mit genauer Angabe bestandener Examina und solcher, denen er sich ohne Erfolg unterzogen hat, insbesondere älterer, erfolgloser Promotionsversuche.

§ 6 Annahme als Doktorand – Widerruf der Annahme

- (1) Sofern die Voraussetzungen der §§ 4 und 5 vorliegen und keine Gründe gemäß § 7 entgegenstehen, nimmt der Promotionsausschuss den Bewerber in die Doktorandenliste der Fakultät auf. Über die Aufnahme in die Liste erhält der Bewerber einen Bescheid, der ihn nach Maßgabe des Landeshochschulgesetzes und der einschlägigen universitären Satzungen zur Immatrikulation und zur Nutzung der Universitätseinrichtungen berechtigt.
- (2) Die Annahme als Doktorand ist mit der Verpflichtung verknüpft, den beiden Betreuern nach einem Jahr einen aussagekräftigen Bericht über den Fortschritt der Dissertation abzuliefern. Der Erstbetreuer hat den Dekan über den fristgemäßen Eingang dieses Berichts und den erbrachten Fortschritt zu informieren. Wird die

Frist versäumt, wird eine Nachfrist von drei Monaten eingeräumt. Wird auch diese Frist versäumt, kann der Dekan auf begründeten Antrag letztmalig eine weitere Nachfrist einräumen. Für Doktoranden des CDSS ist diese Verpflichtung mit der Annahme des Dissertation Proposal erfüllt.

- (3) Die Annahme als Doktorand wird vom Promotionsausschuss widerrufen, wenn die letzte eingeräumte Frist des § 6 Abs. 2 versäumt wurde, spätestens aber nach drei Jahren, wenn keine von beiden Betreuern bestätigte Erklärung über den Fortgang der Dissertation und das voraussichtliche Ende ihrer Abfassung vorgelegt wird. Die Höchstdauer der Promotion soll in der Regel sechs Jahre nicht überschreiten.

§ 7 Ablehnung als Doktorand

- (1) Der Promotionsausschuss kann die Annahme des Bewerbers als Doktorand ablehnen, wenn das für die Dissertation gewählte Thema ungeeignet ist oder aus einem Fachgebiet stammt, das an der Fakultät nicht ordnungsgemäß vertreten ist.
- (2) Der Annahmeantrag kann ferner aus Gründen zurückgewiesen werden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen.

§ 8 Betreuung des Dissertationsvorhabens

- (1) Die Betreuung des Dissertationsvorhabens wird von zwei Betreuern übernommen, von denen einer die Hauptbetreuung (Erstbetreuer) übernimmt und der andere als zusätzlicher Ansprechpartner (Zweitbetreuer) fungiert. Die Betreuer nehmen den Bericht des Doktoranden über den Stand der Dissertation entgegen und führen regelmäßig Status- und Betreuungsgespräche mit dem Doktoranden.
- (2) Die Betreuer müssen Professoren, Honorarprofessoren, Juniorprofessoren oder promovierte Nachwuchsgruppenleiter, Privatdozenten oder außerplanmäßige Professoren, entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren sein oder im Fall der Zugehörigkeit zu einer ausländischen Hochschule eine vergleichbare Stellung einnehmen. Der Erstbetreuer muss der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim angehören. Der Promotionsausschuss kann einen Betreuer aus einer Einrichtung, die in Forschung oder Lehre mit der Fakultät oder dem CDSS kooperiert, auch als Erstbetreuer zulassen. Die beiden Betreuer werden bei Aufnahme des Bewerbers in die Doktorandenliste der Fakultät vom Dekan eingesetzt. Bei Studierenden des CDSS werden die Betreuer vom Dekan im Einvernehmen mit der Auswahl- und Prüfungskommission des CDSS nach Annahme des Dissertation Proposal eingesetzt.
- (3) Für den Fall, dass ein Dissertationsvorhaben durch einen zuständigen Betreuer nicht bis zu seinem Abschluss betreut werden kann, bestimmt der Dekan auf Vorschlag des Doktoranden, gegebenenfalls im Einvernehmen mit der Auswahl- und Prüfungskommission des CDSS, einen neuen Betreuer.

§ 9 Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Der Doktorand hat dem Dekan ein schriftliches Promotionsgesuch einzureichen. Dem Gesuch sind beizufügen:
 - a) Die in deutscher oder englischer Sprache, bei Doktoranden des CDSS in englischer Sprache, abgefasste Dissertation, gedruckt in sechsfacher Ausfertigung sowie einmalig in elektronischer Fassung, mit einer schriftlichen Bestätigung des Doktoranden, dass beide Versionen übereinstimmen. Die eingereichten Exemplare gehen in das Eigentum der Universität über.

Nichtamtliche Lesefassung

- b) Eine Erklärung über die Art der Dissertation (Monografie bzw. publikationsbasierte Dissertation).
- c) Bei Vorlage von Gemeinschaftsarbeiten im Rahmen einer publikationsbasierten Dissertation eine Erklärung des Doktoranden darüber, welche Beiträge er in eigener Verantwortung selbstständig geleistet hat sowie eine Bestätigung dieser Erklärung durch die Ko-Autoren.
- d) Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem, die Anfertigung der Dissertation begleitenden, Promotionsstudium im Umfang von mindestens 30 ECTS. Der Nachweis ist geführt durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Promotionsstudium im Rahmen des CDSS oder gleichwertiger Leistungen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Dekan aufgrund von Richtlinien, die vom Dekanat festgelegt werden. Über diese Richtlinien sind die Doktoranden bei Aufnahme in die Doktorandenliste schriftlich zu informieren. Wird der Nachweis eines Promotionsstudiums nicht geführt, ist eine Zulassungsprüfung gemäß § 10 abzulegen.
- e) Eine eigenhändig unterschriebene Versicherung an Eides statt mit folgendem Wortlaut:

„Eidesstattliche Versicherung gemäß § 9 Absatz 1 Buchstabe e) der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Sozialwissenschaften:

1. Bei der eingereichten Dissertation mit dem Titel handelt es sich um mein eigenständig erstelltes eigenes Werk.
2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtliche Zitate aus anderen Werken als solche kenntlich gemacht.
3. Die Arbeit oder Teile davon habe ich bisher nicht an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt.
4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärung bestätige ich.
5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erklärt und nichts verschwiegen habe.“

Diese Versicherung ist dem Promotionsgesuch in deutscher Sprache beizufügen.

- f) Eine eigenhändig unterschriebene Einverständniserklärung, dass die Arbeit ausschließlich zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet, gespeichert und verarbeitet werden kann.
- (2) Die Zurücknahme des Gesuchs ist zulässig, so lange nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet oder die Disputation angesetzt worden ist.
 - (3) Der Dekan prüft das Gesuch und entscheidet über die Zulassung.
 - (4) Das Promotionsgesuch kann abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind; es kann abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die nach Landesrecht die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.

§ 10 Zulassungsprüfung

- (1) Die Zulassungsprüfung kann frühestens im zweiten Jahr nach Aufnahme in die Doktorandenliste abgelegt werden und muss vor der Zulassung zum Promotionsverfahren erfolgreich bestanden sein. Sie kann bei Nichtbestehen frühestens nach drei und spätestens nach zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Versuchs einmal wiederholt werden. Bei Überschreitung dieser Frist oder erneuter ungenügender Leistung gilt das Promotionsverfahren als gescheitert.
- (2) Die Dauer der Zulassungsprüfung beträgt 60 Minuten. Sie dient dem Nachweis vertiefter Kenntnisse im Promotionsfach. Sie besteht in der erfolgreichen Verteidigung von wissenschaftlichen Thesen, welche nicht das Thema der Dissertation betreffen. Dabei stellt der Doktorand zwei Thesen vor und liefert eine wissenschaftliche Begründung, die dann zur Diskussion gestellt wird. Für jede der beiden Thesen sind 30 Minuten Prüfungszeit vorzusehen. Über den Verlauf der Prüfung wird ein Prüfungsprotokoll erstellt. Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet; eine Benotung erfolgt nicht.
- (3) Bei der Anmeldung zur Zulassungsprüfung ist zu jeder These eine kurze schriftliche Erörterung vorzulegen, die ihre Einordnung in die wissenschaftliche Fachdiskussion ermöglicht, ihre Diskussionswürdigkeit und die Richtung ihrer Diskussion darlegt. Der Termin der Zulassungsprüfung wird vom Dekan im Einvernehmen mit allen Beteiligten spätestens einen Monat im Voraus festgelegt.
- (4) Die Zulassungsprüfung wird von einer Kommission bestehend aus den beiden Betreuern des Dissertationsvorhabens unter Vorsitz des Dekans abgenommen. Die Zulassungsprüfung gilt als bestanden, wenn alle drei Mitglieder der Kommission den Nachweis im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 für erbracht ansehen.

§ 11 Bestellung der Gutachter

- (1) Für die Bewertung der Dissertation werden mindestens zwei Gutachter bestellt, von denen mindestens einer der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim angehört.
- (2) Gutachter müssen Professoren, Honorarprofessoren, Juniorprofessoren oder promovierte Nachwuchsgruppenleiter, Privatdozenten oder außerplanmäßige Professoren, entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren sein oder im Fall der Zugehörigkeit zu einer ausländischen Hochschule eine vergleichbare Stellung einnehmen.
- (3) Falls der Erstbetreuer der Dissertation zum Gutachter bestellt wird, ist ein weiteres, zusätzliches Gutachten erforderlich.
- (4) Ein Ko-Autor, eines zu einer publikationsbasierten Dissertation gehörenden Textes kann nicht zum Gutachter bestellt werden.

§ 12 Prüfungskommission

- (1) Die Promotionsprüfung wird von einer Prüfungskommission mit mindestens drei Mitgliedern abgenommen.
- (2) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen Professoren, Honorarprofessoren Juniorprofessoren oder promovierte Nachwuchsgruppenleiter, Privatdozenten oder außerplanmäßige Professoren, entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren sein oder im Fall der Zugehörigkeit zu einer ausländischen Hochschule eine vergleichbare Stellung einnehmen. In der Regel sollten die Betreuer sowie die Gutachter der Dissertation der Kommission angehören. Die Mehrheit der Kommissi-

onsmitglieder müssen hauptamtliche Professoren sein. Weiterhin soll die Mehrheit der Kommissionsmitglieder der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim angehören.

- (3) Nach der Zulassung des Doktoranden zum Promotionsverfahren bestimmt der Dekan die Mitglieder der Prüfungskommission und den Vorsitzenden der Kommission sowie gegebenenfalls deren Vertreter. Ein Betreuer der Arbeit kann nicht Vorsitzender der Prüfungskommission sein.

§ 13 Begutachtung und Annahme der Dissertation

- (1) Die Gutachter sollen innerhalb von zwei Monaten unabhängig voneinander jeweils ein schriftliches Gutachten vorlegen. Die Gutachten müssen enthalten:

- a) Eine kritische Würdigung des Inhalts;
- b) Eine begründete Empfehlung für die Annahme oder Ablehnung der Dissertation;
- c) Im Fall der Empfehlung der Annahme einen Vorschlag für eine der folgenden Noten:

ausgezeichnet	=	0
sehr gut	=	1
gut	=	2
genügend	=	3

Die Note „sehr gut“ = 1 kann durch ein Minuszeichen um 0,3 abgewertet werden. Die Noten „gut“ = 2 und „genügend“ = 3 können durch ein Plus- oder Minuszeichen um jeweils 0,3 auf- oder abgewertet werden.

- d) Wird die Ablehnung empfohlen, lautet die Note:
nicht genügend = 4.

- (2) Liegen die Gutachten vor, gibt der Dekan allen Mitgliedern des Promotionsausschusses Gelegenheit, binnen einer bestimmten Auslagefrist in die Arbeit und die Gutachten Einsicht zu nehmen und eine Stellungnahme abzugeben. In der Vorlesungszeit endet die Auslagefrist nach zwei, in der vorlesungsfreien Zeit nach vier Wochen.
- (3) Die Dissertation ist angenommen, wenn alle Gutachter die Annahme befürworten und kein Mitglied des Promotionsausschusses innerhalb der Auslagefrist schriftlich widerspricht. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Annahme entscheidet die Prüfungskommission mit Stimmenmehrheit. Hierzu kann die Kommission einen weiteren Gutachter bestimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Prüfungskommission.
- (4) Lehnt die Prüfungskommission die Dissertation ab, so kann der Doktorand eine neue oder verbesserte Dissertation vorlegen. Wird auch diese abgelehnt ist die Promotion gescheitert. Dies ist dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen. Vom Scheitern der Promotion werden alle deutschen Hochschulen mit Promotionsrecht im Promotionsfach benachrichtigt.

§ 14 Bewertung der Dissertation

- (1) Nach Annahme der Dissertation folgt die Entscheidung über die endgültige Benotung der Dissertation. Liegen die Notenvorschläge der Gutachter nicht mehr als eine ganze Note auseinander, so wird aus den Notenvorschlägen das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.

- (2) Liegen die Notenvorschläge um mehr als eine ganze Note auseinander, holt die Prüfungskommission ein weiteres Gutachten ein. In diesem Fall ergibt sich die Note der Dissertation aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge aller vorliegenden Gutachten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.
- (3) Für die Vergabe der Note „ausgezeichnet“ müssen alle vorliegenden Gutachten diese Note vorschlagen.

§ 15 Durchführung, Annahme und Bewertung der Disputation

- (1) Die Disputation wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. In ihr haben die Mitglieder der Prüfungskommission und des Promotionsausschusses Frage- und Erwiderungsrecht.
- (2) Nach Annahme der Dissertation legt der Dekan in Absprache mit den Mitgliedern der Prüfungskommission, in der Regel drei Wochen im Voraus, den Disputationstermin fest. Er findet in der Regel während der Vorlesungszeit statt. Die Dauer der Disputation beträgt mindestens 60 und höchstens 90 Minuten.
- (3) Zwischen der Abgabe der Dissertation und der Disputation sollen höchstens vier Monate liegen.
- (4) Die Disputation erfolgt öffentlich, sofern nicht wichtige Gründe oder der Antrag des Doktoranden auf Ausschluss der Öffentlichkeit dem entgegenstehen. Die Teilnahme als Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.
- (5) Auf Antrag des Doktoranden und bei Zustimmung aller Mitglieder der Prüfungskommission kann die Disputation auch in englischer Sprache erfolgen. Bei Doktoranden des CDSS muss die Disputation in englischer Sprache erfolgen.
- (6) Die Disputation besteht aus einem Vortrag des Doktoranden zu den wesentlichen Ergebnissen seiner Dissertation und einem sich daran anschließenden wissenschaftlichen Kolloquium. Die Dauer des Vortrags sollte 20 Minuten betragen.
- (7) Die Disputation ist als Prüfungsleistung angenommen, wenn die Prüfungskommission mehrheitlich die Annahme befürwortet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Lehnt die Prüfungskommission die Annahme der Disputation ab, kann diese frühestens nach drei und spätestens nach zwölf Monaten wiederholt werden. Bei erneuter ungenügender Leistung gilt das Promotionsverfahren als gescheitert.
- (9) Ist die Disputation angenommen, entscheidet die Prüfungskommission über die Benotung der Disputationsleistung entsprechend der Notenskala gemäß § 13 Abs. 1 c). Die Note der Disputation ergibt sich als das arithmetische Mittel der Notenvorschläge der Mitglieder der Prüfungskommission. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.
- (10) Über den Verlauf der Disputation und die Notenfindung wird ein Prüfungsprotokoll erstellt, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.
- (11) Nach Abschluss der Disputation und der Entscheidung über die Note der Disputation teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Doktoranden das Ergebnis mit.

§ 16 Gesamtergebnis der Promotionsleistung

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss der mündlichen Prüfung stellt der Vorsitzende der Prüfungskommission die Gesamtnote fest. Diese lautet „ausgezeichnet“ (summa

cum laude), wenn alle eingeholten Gutachten die Bewertung der Dissertation mit „ausgezeichnet“ vorschlagen und die Disputation mit einer Note besser als 1,2 bewertet wurde. In allen anderen Fällen ergibt sich die Gesamtnote als das arithmetische Mittel aus der doppelt gewichteten Note für die Dissertation und der einfach gewichteten Note für die Disputation. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Sie lautet dann:

bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut (magna cum laude)
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5: gut (cum laude)
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5: genügend (rite)

(2) Der Doktorand erhält auf Wunsch eine Bescheinigung darüber, mit welcher Gesamtnote das Promotionsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde. In der Bescheinigung ist zu vermerken, dass sie nicht das Recht verleiht, den Doktorgrad zu führen.

§ 17 Drucklegung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist von dem Doktoranden in einer von den Gutachtern genehmigten Fassung zu veröffentlichen.
- (2) Von der Dissertation sind 55 gedruckte Exemplare unentgeltlich der Universitätsbibliothek abzuliefern. Die Zahl der Pflichtexemplare reduziert sich auf fünf, wenn
 - a) die Dissertation über den Buchhandel veröffentlicht wird oder
 - b) in anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht wird oder
 - c) die Veröffentlichung in einer elektronischen Version erfolgt, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abgestimmt sind und auf einem Server der Universität Mannheim gespeichert werden.
- (3) Die Pflichtexemplare sind innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung abzuliefern. Versäumt der Doktorand diese Frist, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Der Dekan kann in begründeten Fällen auf vorherigen Antrag diese Frist verlängern.
- (4) Die Dissertation ist auf dem Titelblatt zu bezeichnen als „Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors / einer Doktorin der Sozialwissenschaften der Universität Mannheim“. Falls die Dissertation im Promotionsstudiengang des CDSS entstanden ist, so ist sie auf dem Titelblatt zu bezeichnen als “Inaugural dissertation submitted in partial fulfillment of the requirements for the degree Doctor of Social Sciences in the Graduate School of Economic and Social Sciences at the University of Mannheim“. Auf der Rückseite des Titelblattes sind der Name des Dekans zum Zeitpunkt der Veröffentlichung und die Namen der Betreuer und Gutachter sowie der Tag der Disputation anzugeben. Wird die Dissertation im Buchhandel veröffentlicht, ist kenntlich zu machen, dass die Veröffentlichung auf einer Dissertation der Universität Mannheim beruht.

§ 18 Vollzug der Promotion

- (1) Nach Abgabe der Pflichtexemplare gemäß § 17 Absatz 2 wird die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde und des Promotionszeugnisses vollzogen.
- (2) Die Urkunde wird vom Rektor und Dekan unterschrieben. Sie enthält Angaben über das Promotionsfach, über das Gesamtergebnis der Promotionsleistung gemäß § 16 Absatz 1 sowie den verliehenen Grad gemäß § 1 Absatz 1 und trägt das Datum der Abgabe der Pflichtexemplare.

(3) Das Promotionszeugnis enthält Angaben über das Promotionsfach, das Gesamtergebnis der Promotionsleistung, das Promotionsstudium, die Dissertation und die Disputation, insbesondere:

1. Angaben zur Art des Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme an einem Promotionsstudium,
2. den Titel und die Note der Dissertation sowie die Namen der Gutachter und
3. das Datum und die Note der Disputation sowie die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission.

Das Promotionszeugnis wird vom Dekan unterschrieben und trägt das Datum der Disputation.

§ 19 Einsicht in die Promotionsakten

- (1) Der Doktorand bzw. Promovierte hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Promotionsverfahrens die Akten, einschließlich der vorliegenden Gutachten, einzusehen.
- (2) Die Einsicht wird auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses gewährt. Ort und Zeit der Einsichtnahme werden vom Vorsitzenden bestimmt; sie findet unter Aufsicht statt.

§19a Ombudspersonen

Ergeben sich im Laufe des Promotionsverfahrens Konflikte zwischen Doktorand und Betreuer, können sich beide Seiten an die zuständige Ombudsperson wenden. Das Nähere, insbesondere die Bestellung der Ombudsperson sowie das Verfahren, bestimmt sich nach der Satzung der Universität Mannheim zur Bestellung von Ombudspersonen für Promovierende und deren Betreuer/innen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20 Ungültigkeit der Promotionsleistungen - Entziehung des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich vor oder nach Vollzug der Promotion, dass der Doktorand die Zulassung zum Promotionsverfahren oder das Bestehen der Prüfungsleistungen durch Täuschung herbeigeführt hat, ist die Prüfungsleistung für ungültig zu erklären.
- (2) Wurde die Promotionsurkunde bereits ausgehändigt ist diese zurückzufordern und ein Verfahren zur Entziehung des Doktorgrads gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen einzuleiten.

§ 21 Erneuerung des Doktordiploms – Ehrenpromotion

- (1) Als Ausdruck ihrer Verbundenheit kann die Fakultät den von ihr Promovierten die Doktorurkunde anlässlich der 50. Wiederkehr des Tages der Promotion erneuern. In einer Laudatio würdigt die Fakultät die wissenschaftlichen und sonstigen öffentlichen Verdienste.
- (2) Die Universität verleiht durch die Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität die Würde eines Doktors / einer Doktorin der Sozialwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. soc. h.c.). Die Würde kann Personen verliehen werden, die in einem in der Fakultät für Sozialwissenschaften vertretenen Fach hervorragende Leistungen aufweisen kann. Vorschläge sind an den Dekan zu richten und eingehend zu begründen. Vorschlagsberechtigt ist, wer ein gesetzliches oder satzungsmäßiges Amt an der Universität Mannheim inne hat oder wer Mitglied eines gesetzlichen oder sat-

zungsmäßigen Gremiums der Universität ist. Die Würde wird aufgrund inhaltlich übereinstimmender Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Sozialwissenschaften sowie des Senates der Universität verliehen. Die Ehrung wird vom Dekan vorgenommen. Die Verleihung der Würde kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn Umstände bekannt werden, bei deren Kenntnis die Verleihung von vornherein unterblieben wäre oder durch deren nachträgliches Eintreten sich der Geehrte als der ihm verliehenen Würde nicht würdig erweist. Für die Aberkennung der Würde gilt Satz 5 entsprechend.

§ 22 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Gleichzeitig treten die geltenden Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrads der Sozialwissenschaften vom 7. Januar 2003 und die Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doctor of Philosophy (Ph.D.) am Center for Doctoral Studies in Social and Behavioral Sciences der Fakultät für Sozialwissenschaften vom 29. August 2007, zuletzt geändert am 3. November 2010, außer Kraft.
- (2) Wurde der Bewerber bereits vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung in die Doktorandenliste der Fakultät oder des CDSS aufgenommen, kann das Promotionsverfahren auf schriftlichen Antrag des Doktoranden nach der jeweils einschlägigen bisherigen Promotionsordnung weitergeführt werden, jedoch mit der Maßgabe, dass die Zusammensetzung des Promotionsausschusses sich nach § 3 dieser Promotionsordnung richtet. Der Antrag ist an den Dekan zu richten.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 6. Juni 2016

Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor